

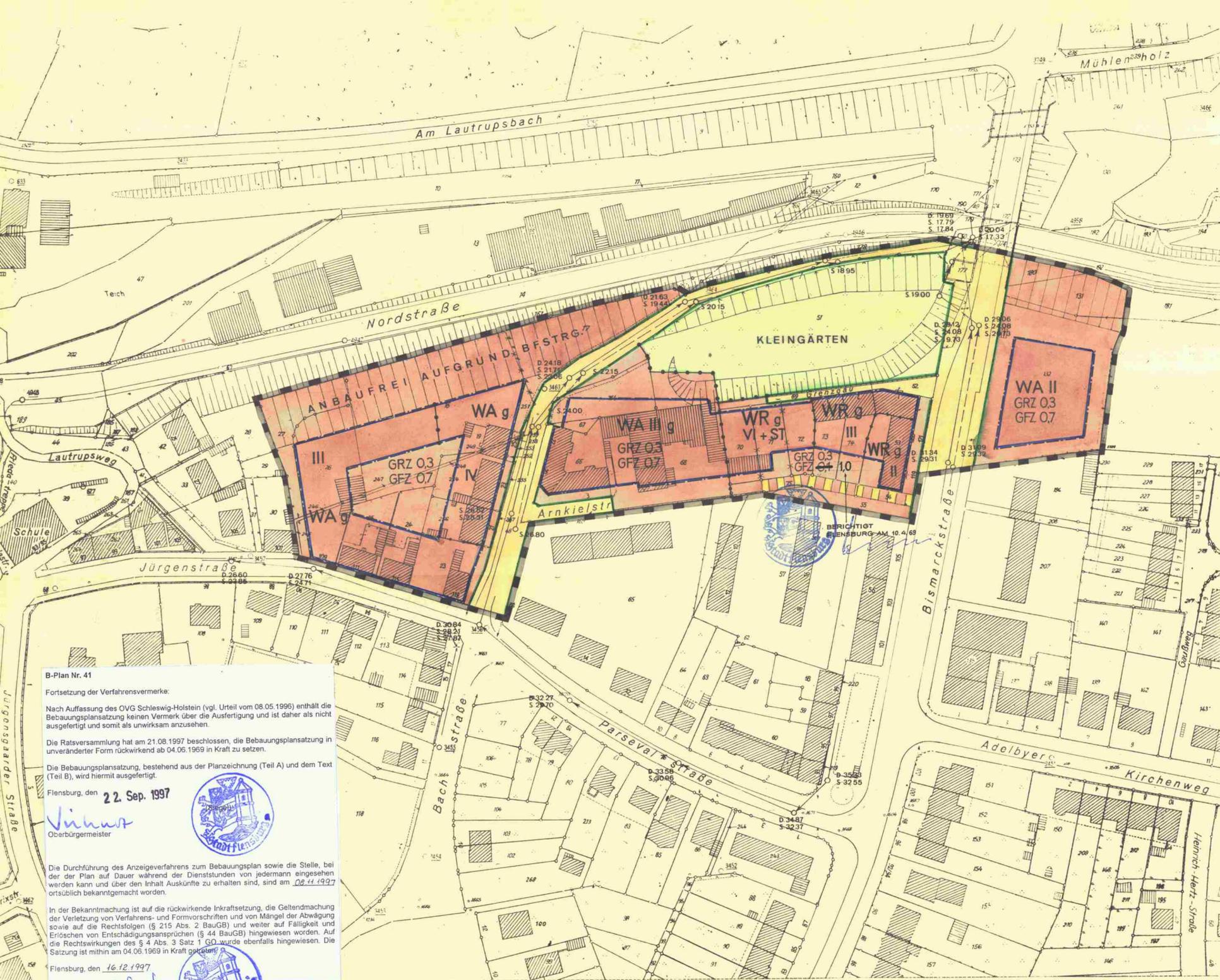
BEBAUUNGSPLAN NR. 41

DER FLUR H 47

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN BISMARCKSTR., NORDSTR., JÜRGENSTR., BACHSTR. UND ARNKIELSTR.



AUFGUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl I S.341) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 11.7.1968 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN IN DER NACHFOLGENDEN PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN BEBAUUNGSPLAN NR.41 ERLASSEN.



ZEICHENERKLÄRUNG :

PLANFESTSETZUNGEN :

- WR** REINES WOHNGEBIET, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE, ZUGUNSTEN DER ANLIEGER
- GRÜNFLÄCHE (KLEINGÄRTEN)
- II III VI + ST** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE+STAFFELGESCHOSS
- GRZ** GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- g** GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

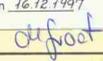
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER :

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- AUFZUBEHENDENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- HAUPTABWASSERLEITUNG, SCHMUTZWASSERSIEL
- HAUPTABWASSERLEITUNG, REGENWASSERSIEL

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN :

- ANBAUFREIE FLÄCHE (BUNDESFERNSTRASSENGESETZ, BFSTRG.)

B-Plan Nr. 41
 Fortsetzung der Verfahrensvermerke:
 Nach Auffassung des OVG Schleswig-Holstein (vgl. Urteil vom 08.05.1996) enthält die Bebauungsplansatzung keinen Vermerk über die Ausfertigung und ist daher als nicht ausgefertigt und somit als unwirksam anzusehen.
 Die Ratsversammlung hat am 21.08.1997 beschlossen, die Bebauungsplansatzung in unveränderter Form rückwirkend ab 04.06.1969 in Kraft zu setzen.
 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 Flensburg, den **22. Sep. 1997**

 Oberbürgermeister
 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am **02.11.1997** ortsüblich bekanntgemacht worden.
 In der Bekanntmachung ist auf die rückwirkende Inkraftsetzung, die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 04.06.1969 in Kraft getreten.
 Flensburg, den **16.12.1997**


VERFAHRENSVERMERKE :

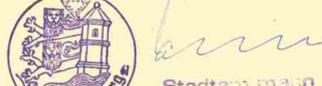
DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM **4. 10. 68** UND DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBEAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

FLENSBURG, AM **4. 10. 68**


Stadtmann

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DIESER PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 22. 4. 1968 BIS 22. 5. 1968 NACH VORHERIGER AM 13. 4. 1968 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSSTELLUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FLENSBURG, AM **3. 10. 1968**


Stadtmann

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND NUR AUS DER PLANZEICHNUNG UND DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 3. 6. 1969 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN DAUERND ÖFFENTLICH AUS.

FLENSBURG, AM **3. 6. 1969**


Stadtmann

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DIESER PLANZEICHNUNG WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 14.11.1968 A. N. **IV B1c** - 813/04-21 (41) UNTER AUFLAGEN ERTEILT DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE MIT ERLASS VOM 21.5.1969 FLENSBURG, AM 1. 6. 1969 **AZ. IV B1c-813/04-21 (41)** BESTÄTIGT.

STADT FLENSBURG, DER MAGISTRAT


Oberbürgermeister 
Stadtmann